

sätze gesunder Wirtschaftsführung und Finanzgebarung zu berücksichtigen. Während der Dauer der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse ist wohlwollend zu verfahren. In der Regel soll die Bildung einer Aufbaurücklage nur dann versagt werden, wenn der Steuerpflichtige bei der Bestellung der Anlagegüter über hinreichende flüssige Mittel im Betrieb verfügt oder wenn er die Finanzkraft seines Betriebs durch ungerechtfertigt hohe Entnahmen geschwächt hat.

Es ist während des Krieges anzunehmen, daß eine Bestellung auch dann vorliegt, wenn der Lieferer eine Lieferung nur für den Fall des Wegfalls der jetzigen Lieferbeschränkungen zusagt.

Die Aufbaurücklage muß spätestens zugunsten des Gewinns des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) 1946 in vollem Umfang aufgelöst werden, soweit sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt zur Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit verwendet worden ist. Ergeben sich infolge zu hoher Schätzung Guthabenbeträge, so sind diese zugunsten des Gewinns des Kalender- oder Wirtschaftsjahres aufzulösen, in dem die in Betracht kommenden Anlagegüter geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Steuerfreiheit für nicht entnommenen Gewinn

In den Kalenderjahren 1940 bis 1950 (für die im Abschnitt „Räumlicher Geltungsbereich“ unter 2 genannten Gebiete in den Jahren 1940 bis 1944) bleiben auf Antrag des Betriebsinhabers bis zu 50% des nicht entnommenen Gewinns, höchstens aber 20% des gesamten Gewinns aus Gewerbebetrieb einkommensteuerfrei.

Entnimmt der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger in einem der nächsten zehn Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die auf die Gewährung der Steuerfreiheit folgen, mehr als er in dem betreffenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr an Gewinn erzielt hat, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuersteuern. Einer diesbezüglichen Entnahme stehen die Veräußerung des Betriebes, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen, die Aufgabe des Betriebes und solche Darlehen gleich, die dem Unternehmer oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebes gewährt werden.

Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen

Veräußerungsgewinne (z. B. durch Verkauf eines Gewerbebetriebes), die in den Kalenderjahren 1940 bis 1946 außerhalb der eingegliederten Ost- oder der gleichgestellten Gebiete erzielt worden sind oder werden, bleiben insoweit einkommensteuerfrei, als der Veräußerungserlös innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns zum Erwerb oder zur Neugründung eines Betriebes in den eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten verwendet wird. Das gleiche gilt, soweit der Veräußerungserlös zum Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dient, deren Betrieb in den steuerbegünstigten Gebieten liegt.

Die Veräußerungsgewinne sind nachzuersteuern, wenn der erworbene Betrieb vor Ablauf von zehn Kalenderjahren seit dem Erwerb oder der Errichtung veräußert oder aufgegeben wird bzw. wenn die Gesellschaft zur Auflösung kommt oder die erworbenen Anteile veräußert werden.

Wird aus den Veräußerungserlösen innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns in den eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten Grundbesitz erworben, so ist dieser Erwerb von der Grunderwerbsteuer und die Lieferung des dazu gehörigen Inventars von der Umsatzsteuer befreit, vorausgesetzt, daß der Grundbesitz einem Betriebe dient, der in den steuerbegünstigten Gebieten besteht oder errichtet wird.

Vermögensteuer

Das Vermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, das zu einem gewerblichen Betrieb oder einer Betriebsstätte oder zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in den eingegliederten Ost- sowie den gleichgestellten Gebieten gehört, ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für die Rechnungsjahre 1941 bis 1950 (bzw. in den im Abschnitt „Räumlicher Geltungsbereich“ unter 2 aufgeführten Gebieten sowie im Regierungsbezirk Troppau für die Rechnungsjahre 1940 bis 1944) nur insoweit zu berücksichtigen, als sein Wert 250 000 RM übersteigt.

Aufbringungsumlage

Die Aufbringungsumlage wird in den eingegliederten Ost- sowie in den gleichgestellten Gebieten nicht erhoben.

Das Betriebsvermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, die außerhalb der eingegliederten Ost- und der gleichgestellten Gebiete zur Aufbringungsumlage zu veranlagen sind, ist von der sachlichen Aufbringungspflicht befreit, soweit es zu einer Betriebsstätte in den steuerbegünstigten Gebieten gehört.

Urkundensteuer

Die Urkundensteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten ab 1. Januar 1941 nicht mehr erhoben, es sei denn, daß diese Steuerbefreiung durch Maßnahmen herbeigeführt wird, die eine Umgehung der Urkundensteuer außerhalb der eingegliederten Ostgebiete bedeuten. Die Befreiungsvorschrift gilt also nicht, wenn z. B. die Urkunde nur deshalb in den eingegliederten Ostgebieten errichtet wird, um die Steuerbefreiung zu erreichen. Dagegen wird eine Steuerumgehung in der Regel nicht anzunehmen sein, wenn bei Errichtung der Urkunde Personen aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem anderen Reichsgebiet beteiligt sind.

Gemeindesteuern

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten:

in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen (mit Ausnahme der bisher ostpreußischen Gebiete), den in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebieten und im Memelland.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Vergünstigungen können von den deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen in Anspruch genommen werden, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten haben.

Hinsichtlich der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist es nicht notwendig, daß der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in den steuerbegünstigten Gebieten hat, sondern es braucht sich nur das Grundstück oder der Gewerbebetrieb in diesen Gebieten zu befinden. Die für diese Steuern gewährten Ermäßigungen kommen also auch Steuerpflichtigen zugute, die außerhalb der begünstigten Gebiete wohnen.

Bürgersteuer

Die Gemeinden in den steuerbegünstigten Gebieten erheben von den in Betracht kommenden Steuerpflichtigen die Bürgersteuer in Höhe von 50% des Steuerbetrages, sofern das Einkommen 25 000 RM nicht übersteigt. Diese Steuerbegünstigung gilt für die Kalenderjahre 1941 bis 1945.

Soweit die Bürgersteuer im Lohnsteuerverfahren zum Abzug kommt, dürfen dementsprechend die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit beschäftigen, deren Wohnsitz sich in den steuerbegünstigten Gebieten befindet, die auf den Steuerkarten für 1941 noch voll angegebenen Bürgersteuerbeträge nur zur Hälfte kürzen.

Realsteuern

Die Gemeinden in den steuerbegünstigten Gebieten erheben von den in Betracht kommenden Steuerpflichtigen die Grundsteuer, die Grundstückssteuer, die Gewerbesteuer und sonstige Gemeindesteuern, die an die Stelle der eben genannten Steuern treten, nur in Höhe von 50% des Steuerbetrages.

Diese Regelung gilt für die Kalenderjahre oder Rechnungsjahre 1941 bis 1945; hinsichtlich der Gewerbesteuer ist die Ermäßigung bereits für das Rechnungsjahr 1940 zu gewähren.

Gewerbesteuer

Nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewerbeertrag der Steuerfestsetzung zugrunde zu legen. Dementsprechend wirken sich die für die Einkommensteuer gewährten Vergünstigungen auch auf die Gewerbesteuer aus. Darüber hinaus bleibt bei der Ermittlung des Gewerkekapitals für die Rechnungsjahre 1940 bis 1943 ein Betrag von 250 000 RM außer Ansatz.

Die Berücksichtigung des Freibetrages erfolgt nicht bei der Einheitswertfeststellung, sondern erst bei der Ermittlung des für die Festsetzung des Steuermaßbetrages zugrunde zu legenden Gewerkekapitals. Es sind also, ausgehend von dem Einheitswert, zunächst die Hinzurechnungen nach § 12 Abs. 2 GewStG. und die Kürzungen nach § 12 Abs. 3 GewStG. vorzunehmen. Erst von der dann sich ergebenden Summe ist der Freibetrag von 250 000 RM abzuziehen.